



Stadt Emden
Der Oberbürgermeister

Tierseuchenbehördliche Allgemeinverfügung zum Schutz gegen die Blauzungenkrankheit

Gemäß § 79 Abs. 4 i. V. m. § 17, Abs. 1 Nr. 4, §§ 18, 19 Abs. 1, §§ 26, 27 und 29 des Tierseuchengesetzes (TierSG) in der Neufassung vom 22.06.04 (BGBl. I S. 1260, geändert durch Artikel 3 G vom 21.12.2006 (BGBl. I S. 3294) und § 1 des Ausführungsgesetzes zum Tierseuchengesetz (AGTierSG) in der Fassung vom 01.08.94 (Nds. GVBl. S. 411), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.11.05 (Nds. GVBl. S. 332), sowie §§ 4 und 5 der Verordnung zum Schutz gegen die Blauzungenkrankheit vom 22.03.02 (BGBl. I S. 1241), geändert durch Verordnung vom 14.09.2007 (e BanZ AT 34 2007 V1) wird folgendes bekannt gegeben und verfügt:

Das Gefährdungsgebiet (20 km-Zone) umfasst das gesamte Stadtgebiet Emden.

1. Schutzmaßnahmen:

Hinsichtlich der empfänglichen Tiere (Schafe, Ziegen und Rinder) gilt folgendes:

- a. Für alle in dem 20 km-Gebiet liegende empfängliche Tiere haltende Betriebe wird die behördliche Beobachtung unter Hinweis auf § 19 (3) TierSG angeordnet.
- b. In den Betrieben sind nach näherer Anweisung des Fachdienstes Veterinärwesen, Verbraucherschutz und Gewerberecht der Stadt Emden regelmäßige klinische Untersuchungen der lebenden Tiere durchzuführen. Seuchenverdächtige und verendete Tiere sind dem FD Veterinärwesen zum Zwecke weitergehender Untersuchungen zu melden.
- c. Es sind Aufzeichnungen über den Bestand der Tiere zu führen. Bestandsveränderungen durch Verenden oder Geburt sind täglich zu erfassen.
- d. Die Tiere sowie deren Ställe oder sonstige Standorte sind mit zugelassenen Insektiziden entsprechend den Empfehlungen des Herstellers zu behandeln.
- e. Verendete Tiere sind nach den erforderlichen Untersuchungen unschädlich zu beseitigen.

2. Anordnung der sofortigen Vollziehung:

Im besonderen öffentlichen Interesse wird die sofortige Vollziehung der Maßnahmen der Ziffer 2 Buchstabe c. gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fas-

sung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 15.07.06 (BGBl. I S. 1619), angeordnet.

Der Anordnung der sofortigen Vollziehung dieser Verfügung liegt im besonderen öffentlichen Interesse, weil eine Ausbreitung der Blauzungenkrankheit und damit wirtschaftlicher Schaden größeren Ausmaßes verhindert werden soll. Die sich aus den verfügten Maßnahmen ergebenden Schutzfunktionen stellen ein höheres Rechtsgut für die Allgemeinheit dar als die jeweiligen persönlichen wirtschaftlichen Belange der Tierhalter.

Für die Maßnahmen der Buchstaben a., b., d und e. ist die aufschiebende Wirkung durch § 80 TierSG verhindert.

3. Begründung:

Am 20.09.2007 ist von den Landkreisen Leer und Aurich der Ausbruch der Blauzungenkrankheit in der Gemeinde Rhaudefehn und in der Gemeinde Ihlow amtlich festgestellt worden. Ist der Ausbruch der Blauzungenkrankheit in einem Betrieb oder an einem sonstigen Standort amtlich festgestellt, so hat die Stadt Emden als zuständige Behörde gemäß § 5 Abs. 3 der Verordnung zum Schutz gegen die Blauzungenkrankheit die unter 2. aufgeführten Maßnahmen für alle empfängliche Tiere haltenden Betriebe, die in dem Gebiet um den betroffenen Betrieb (Blauzungenausbruch festgestellt) mit einem Radius von 20 Km liegen, anzuordnen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Oldenburg, Schlossplatz 10, 26122 Oldenburg schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung dieser Allgemeinverfügung kann die Aussetzung der Vollziehung gemäß § 80 Abs. 5 VwGO beim Verwaltungsgericht Oldenburg, Schlossplatz 10, 26122 Oldenburg beantragt werden. Das Gericht kann die aufschiebende Wirkung ganz oder teilweise wiederherstellen. (Buchstabe c.) oder ganz oder teilweise anordnen (Buchstaben a., b., d. und e.).

Hinweise:

Weil alle empfängliche Tiere haltenden Betriebe unter behördlicher Beobachtung stehen, ist das Verbringen von empfänglichen Tieren in andere Betriebe verboten (§ 1 der Verordnung zum Schutz gegen die Blauzungenkrankheit vom 22.03.02 (BGBl. I S. 1241), geändert durch Verordnung vom 14.09.2007 (e BanZ AT 34 2007 V1). Von dieser Regelung sind Ausnahmen möglich.

Diese Allgemeinverfügung gilt gemäß § 41 Abs. 4 Satz 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes am auf die öffentliche Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben. Nähere Informationen erhalten Sie im Fachdienst Veterinärwesen, Verbraucherschutz und Gewerberecht der Stadt Emden unter den Telefon-Nummern: 04921/87-2150, 2152 und 2153 und auf den Internetseiten www.tierseucheninfo.niedersachsen.de und www.emden.de .

Emden, den 20.09.2007

Der Oberbürgermeister

(Alwin Brinkmann)